

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pöyer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile ohne deren Stamm 15 Pfg.,
Stammzeile 50 Pfg.

Endgebühren:
In Diez: Hofstraße 26.
In Gms: Zimmerstraße 25.

Druck und Verlag von D. Jhr. Sommer,
Druck und Diez.

Nr. 94

Diez, Montag den 23. April 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil

Polizeiverordnung

zum Fischereigesetze (Fischereiverordnung).

Aus Grund der §§ 2, 33, 99, 103, 106, 107, 124, des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetz-Samml. S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen.

Erster Abschnitt.

Mindestmaße.

§ 1. Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Stör 100 Ztmtr.

Alal, Lachs, Meerforelle, Zander 35 Ztmtr.

Harbe, Hecht, Maifisch, Nordseeschnäpel 28 Ztmtr.

Hei (Brachsen) 25 Ztmtr.

Eschle und Flunder in der westlichen Ostsee:

westlich der Linie Hyllekrog Leuchtturm (auf Vaastrand) nach

Staber Hul (auf Fehmarn) 22 Ztmtr.

östlich dieser Linie bis zur Linie Gedser nach Årøns-

hoop 21 Ztmtr.

sonst, ausgenommen Eschle der Nordsee 18 Ztmtr.

Heische, Mand, Döbel, Nase 20 Ztmtr.

Bachforelle, Schlei 18 Ztmtr.

Borisch, Blöke, Rotfeder in Binnenseen 13 Ztmtr., sonst 15 Ztmtr.

Flusskrebs 8 Ztmtr.

§ 2. In der westlichen Ostsee können die Mindestmaße für Eschle und Flunder auch nach der Entfernung der Kopfspitze bis zur Wurzel der Schwanzflosse bestimmt werden. In diesem Falle erniedrigen sich die Maße für den westlichen und östlichen Teil auf 18 und 17 Ztmtr.

§ 3. Für Küstengewässer kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Stör bis auf 150 Ztmtr. erhöhen, das für den Zander bis auf 28, den Alal bis auf 25, den Maifisch (Perpö) bis auf 20, die Flunder in den Häfen bis auf 15 Ztmtr. herabsetzen.

§ 4. In den thüringischen Grenzgewässern und in Gewässern, die mit thüringischen Gewässern in Verbindung stehen, kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Hei auf 28, die Schlei bis auf 20, den Krebs bis auf 10 Ztmtr. erhöhen, sowie ein Mindestmaß für den Karpfen bis zu 28 Ztmtr. vorschreiben.

§ 5. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Hecht auf 30, die Heische bis auf 25, die Bachforelle und Schlei bis auf 20 Ztmtr. erhöhen. Er kann auch ein Mindestmaß für den Stör bis zu 50 für die Regenbogenforelle bis zu 20 Ztmtr. vorschreiben.

§ 6. Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen, gewinnbringenden und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen von den §§ 1 bis 5 gestatten.

§ 7. Für Fische, die aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern stammen und zur Befischung anderer Gewässer bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß.

§ 8. Auch abgesehen von § 7 können in geschlossenen Gewässern untermaßige Fische gefangen werden. Dann unterliegen sie aber dem Marktverbot nach § 107 Abs. 1 Satz 1 F. G., soweit nicht der Regierungspräsident nach Abs. 3 daselbst Ausnahmen gestattet.

§ 9. In den Binnenengewässern dürfen untermaßige Mand, Döbel, Nase, Barbe, Blöke und Rotfeder als Kutterfische für den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden. Der Regierungspräsident kann die gleiche Erlaubnis für Küstengewässer erteilen.

§ 10. Widerrechtlich gefangene untermaßige Fische, die lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sind sofort, oder wenn sie nicht gleich aus dem Fanggerät entfernt werden können, spätestens nach Rückkehr des Fischereifahrzeugs ans Land, mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Von den toten Fischen dürfen die mit Aalkamen, Ankerkullen und Steerthamen gefangenen sämtlich, die mit Zug- und Grundscheppnetzen gefangenen bis zu einer Gesamtmenge von 1 Kilogr. für den Tag und die Befischung eines Fahrzeugs im Haushalt der Fischer verwertet werden, während alle übrigen zu gemeinnützigen Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlichen Fischereibehörden zu verwenden sind.

Zweiter Abschnitt.

Schonzeiten für offene Gewässer.

§ 11. Am Sonntag ist der Fischfang von vormittags 9 bis nachmittags 6 Uhr verboten (Sonntagschonzeit). Die Fanggeräte der sog. stillen Fischerei, d. h. solche, die weder gezogen noch gestochen werden, dürfen zum Fang im Wasser bleiben. Dazu gehören namentlich Stellnetze, Aalkamen, An-

Reusen, Steerthamen, Garn-, Draht-, Korbreusen sowie Treib- (Schimm-)nege ohne Begleitung von Fahrzeugen. Angeln ist zulässig, soweit nicht nach den §§ 13, 15 der Fischfang ganz verboten ist.

§ 12. Die Sonntagschonzeit (§ 11) gilt nicht für die Nord- und Ostsee, für die Elbe bis zum Köhlbrand, die Weser bis Prinkamhof und die Ems bis Leerort aufwärts.

§ 13. In den Gewässern in denen sich vorzugsweise Winterleicher (Lachse, Forellen- und Saiblingarten, Döckel u. a.) fortpflanzen, ist der Fischfang in den Monaten Oktober bis Januar während acht aufeinanderfolgender Wochen, die der Regierungspräsident bestimmt, verboten (Winterchonzeit). Der Regierungspräsident bestimmt auch die Gewässer, in denen der Fischfang für die einzelnen Gewässer und Gewässerstrecken verschieden festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen.

§ 14. In den nicht der Winterchonzeit unterliegenden Binnengewässern ist der Fischfang in den Monaten März bis Juni während sechs aufeinanderfolgenden Wochen, die der Regierungspräsident bestimmt, mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Fischfangs mit der Handangel, verboten (Frühjahrschonzeit). Der Regierungspräsident kann die Schonzeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerstrecken verschieden festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen. Er darf sie auch verkürzen oder ganz aufheben.

§ 15. Für Küstengewässer gilt die Frühjahrschonzeit nur insoweit, als sich in ihnen vorzugsweise Frühjahrsleicher fortpflanzen. Der Regierungspräsident bestimmt die Gewässer oder Gewässerstrecken. Er kann darin den Fischfang auch ganz verbieten.

§ 16. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Regierungspräsident für Grenzgewässer und Gewässerstrecken, die mit preussischen Gewässern in Verbindung stehen, die Frühjahrschonzeit bis auf 2 Monate, die Winterchonzeit bis auf 3 Monate verlängern.

§ 17. Der Regierungspräsident kann besondere Artenchonzeiten festsetzen:

- a) für Störche vom 1. Juli bis 31. August,
- b) für Lachse, Saiblinge, Meer- und Bachforellen sowie Schmalbrunn, wenn diese Fischarten keiner Winterchonzeit unterliegen, höchstens 8 Wochen in den Monaten Oktober bis Februar,
- c) für Maränen höchstens 8 Wochen in den Monaten November und Dezember,
- d) für Aeschen und Nasen sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen für Huchen und Regenbogenforellen, wenn diese Fischarten keiner Frühjahrschonzeit unterliegen, höchstens acht Wochen in den Monaten März bis Mai,
- e) für Döckel, die keiner Frühjahrschonzeit unterliegen, höchstens sechs Wochen in den Monaten Mai und Juni,
- f) für Flußkrebse vom 1. November bis 31. Mai,
- g) für Seemoos und Korallenmoos vom 1. April bis 31. August.

§ 18. Von allen Schonzeiten kann der Regierungspräsident zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

Dritter Abschnitt.

Fanggeräte für offene Gewässer.

§ 19. Der Gebrauch von Halsbarten sowie von Speeren und andern Stecheisen ist verboten. Die Verwendung von Speeren und andern Stecheisen für den Aalsfang kann der Regierungspräsident gestatten.

§ 20. Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine Lattenweite von mindestens 2 Ztmtr. haben. Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist die nach § 35 Abs. 2 Z. 6. für den Wechsel der Fische freizulassende halbe Breite der Wasserfläche nach der Abfluß- (Nicht-)weite des einzelnen Stauwerks zu berechnen.

§ 21. Auf den Gebrauch von Stellnetzen, Aalnetzen, Unterküllen, Steerthamen und Reusen, die im Aufbett oder am Ufer befestigt oder verankert werden, ist § 35 Abs. 2 Z. 6. anzuwenden. Dabei kann der Regierungspräsident den Abstand bestimmen, den mehrere derartige Fanggeräte von einander einzuhalten haben.

§ 22. Fischereivorrichtungen und Reusen, die so tief unter Wasser liegen, daß die Hälfte der Wassertiefe frei bleibt, gelten nicht als Versperrung des Gewässers im Sinne des § 35 Abs. 2 Z. 6.

§ 23. Bei gleichzeitigem Betrieb der Fischerei mit mehreren Treibnetzen muß, mit Ausnahme in der Nord- und Ostsee, der Abstand der Netze voneinander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

§ 24. Die Maschen von Stellnetzen, Staa-netzen, Treibnetzen, Zugnetzen (Garnen) und Grundschleppnetzen müssen, in nassem Zustande von der Mitte des einen bis zur Mitte des andern Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 Ztmtr. haben. In Küstengewässern kann der Regierungspräsident für den Fang von Lachsen, Meerforellen, Zandern, Schollen und Flundern größere Maschenweiten vorschreiben. Bei Fanggeräten für Heringe, Sprotten, Stint, Ael, Eel, Kaulbarsche, kleine Maränen, Garnelen und Schmerlen kann er engere Maschen zulassen. Unbeschadet der Verwendung von Netzen mit der zulässigen Maschenweite kann der Regierungspräsident bei diesen kleinen Fischarten auch über die Beschaffenheit der Fanggeräte sowie den Ort und die Zeit ihrer Benutzung besondere Bestimmungen treffen. In Seen, in denen die Ausübung des Fischereirechts einem einzelnen Fischereiberechtigten oder Fischereipächter allein oder nur neben Fischereirechten nach § 20 Z. 6. zusteht, unterliegt dieser keinen Beschränkungen hinsichtlich der Maschenweite seiner Netze. Dasselbe gilt bei Gewässern, die einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk angehören.

§ 25. § 24 gilt nicht für die Netze von Netzen, den hinteren Sackteil (Schlußnetz, Stoß) von Zug- und Grundschleppnetzen sowie nicht für Netze zum Fang von Aalen, Bach- und Regenbogenforellen, Etichlingen und Äberfischen. Für den hinteren Sackteil bei Grundschleppnetzen, Lachsaunen, vorbehaltlich § 26, auch bei Unterküllen, kann der Regierungspräsident jedoch bestimmte Maschenweiten oder Vorrichtungen zum Schutze der gefangenen Fische vorschreiben.

§ 26. In den Nebenflüssen und Älven des Rheins ist der Fischfang mit Unterküllen verboten. Im Rhein selbst ist er vom 1. Dezember bis 31. Mai verboten und vom 1. Juni bis 30. November nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Jeder Schotter muß mit zwei Mann zur Bedienung besetzt sein;
2. Die Maschenweite des Unterküllenschlußnetzes darf nicht weniger als 1,5 Ztmtr. betragen. Das Schlußnetz muß durch eingespinnnte Reusen, die nicht mehr als 1 Mtr. Abstand voneinander haben dürfen, in einer solchen Stellung im Wasser gehalten werden, daß ein Zerbrechen der Fische vermieden wird. Unmittelbar hinter dem letzten Reusen ist das Schlußnetz so abzubinden, daß die Bildung eines Sackes unmöglich ist.

§ 27. Im Rhein und seinen Nebenflüssen darf die Lachs-fischerei in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober nicht mit Zugen betrieben werden. Als ein Zugen gilt jedes einwandige Zugnetz oder ein Flugnetz mit einem einwandigen Mittelstück und zwei dreiwandigen Seitenstücken, wenn

1. das Zug- oder Flugnetz nach seiner Aufholung wieder in dieselbe Zegentrift ausgeworfen oder mit einem oder mehreren anderen Netzen abwechselnd in derselben Zegentrift derort verwendet wird, daß auf das Einholen des einen Netzes das Auswerfen des andern erfolgt und
2. das Zugnetz auf der Rheinstrecke oberhalb Köln länger als 100 Mtr., unterhalb Köln länger als 150 Mtr. ist oder das Flugnetz ein Mittelstück von mehr als 100 Mtr. und Seitenstücke von zusammen mehr als 40 Mtr. Länge hat.

§ 28. Der Regierungspräsident kann zum Schutze von Fischen, die zur Fortpflanzung in andere Gewässer ziehen, oder für dazu sammeln, bestimmen, daß einzelne Gewässerstrecken vortreffend nicht mit Zug- und Grundschleppnetzen besetzt werden und Netze und Reusen nicht so ausgelegt werden dürfen, daß dadurch den Fischen der Zugang zu Laichstellen verwehrt wird.

§ 29. In der Danziger Bucht, in den Gewässern der schleswig-holsteinischen Ostküste und auf der Elbe kann der Regierungspräsident die Anwendung von Grundschleppnetzen zum Schutze des Fischeichs und der Jungfische ver-bieten.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei.

§ 30. Bei Abperrungsvorrichtungen für geschlossene Gewässer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 6.) müssen Stabgitter einen Abstand von mindestens 2 Ztmtr., Maschen eine solche Weite von mindestens 2 Ztmtr. haben.

§ 31. Der zur Ableitung eines Fischgewässers Berechtigte hat dem Fischereiberechtigten den Beginn und die Dauer einer Ableitung mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. In Notfällen (z. B. Hochwasser, Eisgang, Ausbesserungen des Triebwerks) kann die örtliche Fischereibehörde die Ableitung schon vor Ablauf der drei Tage gestatten. Geschlossene Gewässer, aufgenommen die künstlichen Fischteiche, dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai, offene Gewässer während der Schonzeiten nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten abgeleitet werden.

§ 32. Der Regierungspräsident kann das Zusammenziehen von Fischen mit Fadeln und anderen Leuchtmitteln (Lorrie), aufgenommen bei der Zugnetzfischerei, das Busschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen in offenen Gewässern verbieten.

§ 33. Wer, ohne einen Fischereischein zu besitzen, Fische aus offenen Gewässern verbietet oder, abgesehen von der öffentlichen Verkehrsanstalten, bei deren Vererbung mitwirkt, muß der örtlichen Fischereibehörde auf Verlangen die Herkunft der Fische nachweisen. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß der Nachweis durch einen Ursprungsschein zu führen ist, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher beglaubigt sein muß. Zur Beförderung der Fische am Bestimmungsort bedarf es nur dann eines Ursprungsscheins, wenn sie zum Verkauf herumgetragen werden.

§ 34. Fische, die in einer an den Regierungsbezirk Sigmaringen angrenzenden, außerpreussischen Gemeinde während einer daselbst bestehenden Artenschonzeit gefangen sind, dürfen nicht in den Regierungsbezirk Sigmaringen gesandt und dort nicht weiter gesandt werden. Besteht aber für dieselben Fische eine abweichende Artenschonzeit im Regierungsbezirk Sigmaringen, so gilt das Verbandsverbot auch für die nicht in Preußen gefangenen Fische nur während dieser Zeit.

§ 35. Bachfahrlinge, Regenbogenforellen, Forellen, Schwarze, und Steinbarbe, Sonnensfische, Zwergwelse, amerikanische Krebse, galizische Sumpfkrebse und fremdländische Auster, sowie andere Fischarten, die in Zukunft aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen in offenen Gewässern nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten neu ausgelegt werden.

§ 36. Soweit die Frühjahrschonzeit von Gewässern in die Monate Mai und Juni fällt, ist in ihnen die Werbung von Wasserpflanzen, einschließlich der Unterwasserpflanzen (Wasserpest, Wasserkraut u. a.), mit Ausnahme des an den Strand getriebenen Seegrases und Seetangs, sowie die Entnahme von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Arbeiten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht in Wasserläufen ausgeführt werden, werden hiervon nicht betroffen. Auch kann der Regierungspräsident aus den Gründen des § 18 für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 37. Fischlaich darf ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser genommen oder beschädigt werden. Aus den Gründen des § 18 kann der Regierungspräsident für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 38. Entenbesitzer müssen ihre Enten von fremden Fischgewässern fernhalten, wenn ihnen der Fischereiberechtigte nicht deren Einfassung gestattet hat. Bei Zuwiderhandlungen setzen sie sich, abgesehen von der Bestrafung (§ 53), der Gefahr der Beschädigung oder Tötung der Enten nach § 223 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus. Der Regierungspräsident kann, vorbehaltlich § 112 Satz 2 S. 6., bestimmte Fischgewässer von dem Verbot des Enteneinfassens ausnehmen. Er kann das Enteneinfassen auch gegen den Willen des Fischereiberechtigten verbieten.

§ 39. Die zu künstlichen Fischteichen gehörigen Anlagen dürfen nicht beschädigt, Ufer und Dämme nicht betreten werden. Hunde dürfen in die Teiche nicht eingelassen werden.

§ 40. Für geschlossene Gewässer gelten die §§ 33 bis 39 nicht dem gegenüber, dem die Ausübung des Fischereirechts anstehet.

Dritter Abschnitt.

Kennzeichnung der Fischerzeuge in offenen Gewässern.

§ 41. Die in Fließengewässern liegenden Fischerfahrzeuge müssen an den Außenseiten, am vorderen Ende links, am hinteren Ende rechts den Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers oder Eigentümers sowie die Nummer des dem Fischer erteilten Fischereischeins in deutscher, auch im Wasser haltbarer Schrift enthalten. Für sonstige Fischerzeuge (Fanggeräte, Fischbehälter) genügen deutliche, der örtlichen Fischereibehörde bekanntzugebende Zeichen, die entweder in feste Teile des Fischerzeugs eingeschnitten oder eingebrannt oder auf dauerhaften Tafeln (z. B. auch Bleiplomben) an oder neben ihm angebracht sind. Fanggeräte, die im Besitze des Fischers ausliegen, bedürfen keiner Kennzeichnung.

§ 42. Fischerfahrzeuge in Fließengewässern müssen, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften für die Seefischereifahrzeuge der Nordsee (Reichsgesetz vom 30. April 1884 R.-G.-Bl. S. 48), als Unterscheidungsbuchstaben die drei ersten Buchstaben des Wohnorts des Fischers und die Nummer seines Fischereischeins oder eine ihm von der örtlichen Fischereibehörde erteilte andere Erkennungsnummer auf jeder Seite am Bug des Fahrzeugs, aber mindestens 1 1/2 Mtr. vom Steben entfernt, und auf jeder Seite des Großsegels in der Mitte oberhalb des obersten Mastbundes führen. Buchstaben und Zahlen müssen mit schwarzer oder weißer Farbe am Schiffskörper weiß auf schwarzem Grunde, auf weißen und grauen Segeln schwarz, auf roten und dunkeln Segeln weiß hergestellt sein. Die Buchstaben und Zahlen müssen am Fahrzeug mindestens 20 Ztmtr., am Segel 30 Ztmtr. hoch und nicht weniger als 1/2, ihrer Höhe breit sein. Bei offenen und halbgedeckten Booten von nicht mehr als 6 Mtr. Länge brauchen die Buchstaben und Zahlen nur 10 Ztmtr. hoch und nur 1/2 Mtr. vom Steben entfernt zu sein. Die Buchstaben sind in lateinischer, die Zahlen in arabischer Schrift darzustellen. Wo örtlich noch andere Kennzeichen für Fischerfahrzeuge in Fließengewässern üblich sind, kann der Regierungspräsident deren Beibehaltung vorschreiben. Für die Kennzeichnung der sonstigen Fischerzeuge gilt § 41 mit der Maßgabe, daß, wenn sie zu einem Fahrzeug gehören, als Zeichen nur die Unterscheidungsbuchstaben und Zahlen des Fahrzeugs zulässig sind.

§ 43. Die nach den §§ 41, 42 vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder sonst verheimlicht werden.

Vierter Abschnitt.

Ordnung beim Fischfang in offenen Gewässern.

§ 44. Fanggeräte dürfen nicht so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß bestimmte Wasserläufe freibleiben müssen. Die Lage der Fanggeräte muß den Führern von Fahrzeugen erkennbar sein. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß die Fischer zu diesem Zweck besondere Zeichen zu setzen haben. Fanggeräte, die nicht benutzt werden oder nicht mehr benutzt werden dürfen, sind aus dem Wasser zu nehmen. Pfähle müssen mindestens 1 Mtr. über den gewöhnlichen Wasserstand (§ 8 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, Gesetzsamml. S. 53) hervorragen und nach beendigtem Fischfang herausgezogen werden, ohne daß Teile davon unter dem Wasser liegen bleiben.

§ 45. In einer Entfernung bis zu 100 Mtr. auf beiden Seiten eines durch Tonnen, Bösen, Böden, Schilde oder sonstige Merkmale erkennbar gemachten Kabelweges ist die Verwendung von Grundschleppnetzen, Anker und Staken zum Fortbewegen von Fahrzeugen sowie das Eintreiben von Pfählen und Pfählen verboten. Der Regierungspräsident kann den Abstand im einzelnen Falle herabsetzen. Die Vorschriften über den Schutzabstand gegenüber Kabelschiffen (Reichsgesetz vom 21. November 1887 R.-G.-Bl. 1888 S. 169) werden hierdurch näher berührt.

§ 46. Die zur Bezeichnung der Schifffahrt und des Kabelweges dienenden Merkmale dürfen nicht verschoben werden. Dasselbe gilt von Kennzeichen für Schonbezirke (§ 110 Abs. 3 S. 6.). Jede Veränderung solcher Zeichen haben die Fischer sofort der örtlichen Fischereibehörde anzuzeigen. Bei Schiffsfahrtszeichen ist statt dessen auch die Anzeige an die Wasserpolizeibehörde, bei Bezeichnungen für Kabelwege die Anzeige an die nächste Poststation oder Post- (Telegraphen-) Behörde anzuzeigen.

§ 47. Jeder Beschädigte des § 41 und § 42 des Reichsforstgesetzes (Jagdgesetz) hat das Recht, die Jagd zu betreiben. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die daran festliegenden Fischereizeuge aufgegeben werden. In jedem Fall, auch wenn das Kabel nicht beschädigt erscheint, haben die Fischer spätestens binnen 24 Stunden nach Ankunft in dem ersten Hafen oder an der ersten Landungsstelle der nächsten Post- (Telegraphen-) Behörde den Sachverhalt anzuzeigen. Erfahrungsberichte wegen verlorener oder beschädigter Fischereizeuge sind bei der örtlichen Fischereibehörde geltend zu machen.

§ 48. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Böchern aufstellen. Sind die Eisstücke zu groß, um herausgehoben zu werden, so müssen die Dessungen durch Strauch, Stangen oder auf andere leicht sichtbare Art gekennzeichnet werden. In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von 4 Mtr. davon dürfen keine Böcher gehauen werden.

§ 49. Ein Fischer darf nicht in den Zug desjenigen fallen, der schon fängt, oder in die Zuglinie desjenigen einliegen, der seine Fanggeräte bereits ausgeworfen hat. Er darf seine Rege nicht in einen fremden Garnzug setzen, der nach § 44 oder in ortsüblicher Weise gekennzeichnet ist. Grobfischer dürfen ihre Fanggeräte nicht so einrichten, daß sie damit Kleinfischerei betreiben können und umgekehrt. Der Regierungspräsident kann Bestimmungen darüber treffen, daß Fischer einander auszuweichen haben. Er kann ferner, außer aus den Gründen der §§ 21, 44, auch zur Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer zeitliche und örtliche Beschränkungen in der Anwendung der einzelnen Fischereibetriebsarten anordnen. Hiervon abgesehen bestimmt die örtliche Fischereibehörde den Platz und den Umfang des Plages, der ein Fischer einzunehmen hat, sowie die Reihenfolge, in der mehrere Fischer die Fischerei ausüben haben. Besondere Rechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 50. Wer beim Fischfange von einem Fischereicomanten oder amtlich verpflichteten Aufseher angerufen wird, hat deren Rufe Folge zu leisten und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist. Auf Verlangen hat er den Aufsichtsbeamten seine amtliche Ausweise (Fischereischein, Erkennungsnummer, Erlaubnisschein, Ursprungsschein) vorzuzeigen. Die Führer von Fischerfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Beförderung von Fischen gebraucht werden, haben, wenn ihnen durch vier oder mehrere kurze Piffe mit der Dampf- oder Motorspille oder bei Segelschiffen durch mehrfachen Hissen, Herablassen oder Wiederaufheben der Flagge oder Vatern ein Zeichen gegeben wird, sofort ihr Fahrzeug zum Stillstand zu bringen, bis sie der Aufsichtsbeamte zum Weiterfahren ermächtigt.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen

§ 51. Durch die §§ 30, 44, 45 werden Anordnungen der Wasserpolizeibehörden nicht berührt.

§ 52. Vor Erlass von Bestimmungen nach dieser Polizeiverordnung, die nicht nur einen einzelnen Fall oder einzelne Personen betreffen, soll der Regierungspräsident Beteiligte hören. Solche Bestimmungen sind auch öffentlich bekannt zu machen.

§ 53. Zu widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung oder gegen die auf Grund derselben von dem Regierungspräsidenten oder der örtlichen Fischereibehörde getroffenen Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach den §§ 125 bis 129 St. G. unter Strafe gestellt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

§ 54. Die Polizeiverordnung tritt am 15. April 1917 in Kraft. Mit demselben Tage treten alle Polizeiverordnungen außer Kraft, die auf Grund des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 197) und der dazu ergangenen Ministerial-Verordnungen erlassen sind.

Berlin, den 29. März 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß der Fischfang mittels Unterkülen im Rhein für das laufende Jahr bereits vom 1. Mai ab unter den in § 26 der Fischereiverordnung angegebenen Bedingungen gestattet ist.

Wiesbaden, 13. April 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung

über die Fischerei im Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Auf Grund der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiverordnung) vom 29. März 1917 und des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 wird folgendes bekannt gemacht.

§ 1. Untermahige Fische, die aus Fischzuchtanstalten und künstlichen Fischteichen entfernt werden müssen, um Platz für den neuen Jahrgang zu schaffen, sind vom Marktverbot befreit, wenn ihre Herkunft (Ort und Zeit des Fanges) und die Notwendigkeit ihrer Beseitigung durch einen Ursprungsschein nachgewiesen wird, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Bürgermeister beglaubigt sein muß.

Ebenso sind untermahige Fische, die in Bezirken mit anderen Mindestmaßen zulässiger Weise gefangen sind oder die aus dem Auslande stammen, vom Marktverbot befreit, wenn diese Voraussetzungen durch einen Ursprungsschein nachgewiesen werden.

In allen anderen Fällen müssen Ausnahmen vom Marktverbot besonders nachgesucht werden.

§ 2. In dem Rhein, der Lahn, dem Main und der Rhoda ist der Fischfang während der Zeit vom 15. April bis einschließlich 20. Mai verboten (Frühjahrschonzelt). Zusätzlich ist jedoch der Fischfang mit der Handangel und die sog. stille Fischerei, d. h. solche mit Fanggeräten, die weder gezogen noch gestoßen werden (z. B. Stellnetze, Althamen, Unterkülen, Steerthamen, Garn-, Draht-, Korbreusen sowie Treib- (Schwimm-) Rege ohne Begleitung von Fahrzeugen).

§ 3. In allen übrigen, im § 2 nicht genannten Gewässern des Regierungsbezirks Wiesbaden ist der Fischfang während der Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 9. Dezember gänzlich verboten (Winterschonzelt). Ausgenommen ist der Fang auf Rache, für die im § 4 eine Artenschonzelt festgesetzt ist.

§ 4. In sämtlichen Gewässern des Regierungsbezirks Wiesbaden ist der Fang des Lachses während der Zeit vom 1. November bis 20. Dezember verboten.

§ 5. Von dem Marktverbot, dem die während der im § 4 dieser Bekanntmachung festgesetzten Artenschonzelt in offenen Gewässern gefangenen Fische nach § 107 Absatz 2 St. G. unterliegen, werden nach Absatz 3 daselbst diejenigen Fische befreit, die in Bezirken mit anderer Artenschonzelt zum gewässerspezifischen gefangen sind, oder die aus dem Auslande stammen, wenn diese Voraussetzungen durch einen Ursprungsschein in der im § 1 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Form nachgewiesen werden.

Der Nachweis, daß Fische aus geschlossenen Gewässern stammen und aus diesem Grunde keiner Schonzeit und demnach keinem Marktverbot unterworfen sind, gilt durch einen Ursprungsschein ohne weiteres als erbracht, kann aber auch auf andere Weise geführt werden.

§ 6. In der Umgebung der Fischpässe im Main und in der Lahn ist jede Art Fischfang 10 Mtr. oberhalb und 10 Mtr. unterhalb der Pässe auf 5 Mtr. Breite ständig verboten.

Wiesbaden, 13. April 1917.

Der Regierungspräsident.

I. 3037.

Dieg, den 17. April 1917.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden (Fischereibehörden) wollen sich die Durchführung der Vorschriften anlegen sein lassen.

Im Allgemeinen soll auf Anordnung des Herrn Landwirtschaftsministers bei Handhabung aller Bestimmungen sowohl der Fischereiverordnung als auch der Bekanntmachung auf die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Namentlich soll Fischerei, die nicht in der Lage sind, die nach Abschnitt V der Fischereiverordnung vorgeschriebenen Kennzeichen sogleich an ihren Fischereizeugen anzubringen, eine angemessene Frist dafür, nötigenfalls bis zum Friedensschluß, bewilligt werden. Daselbe gilt für die Fälle, in denen auf Grund der Bestimmungen in einzelnen Regierungsbezirken Venderungen an Fanggeräten vorzunehmen sind. Soweit es sich um die Fischereiverordnung handelt, dürfen solche Ausnahmen jedoch ohne Zustimmung des Herrn Ministers nicht über den 1. April 1918 hinaus erstreckt werden.

Der Adm. Landrat.

Hubertadt.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nau.